
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Zeulenroda-Triebes (Baumschutzsatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe der Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Interesse der Bürger der Stadt Zeulenroda-Triebes, Bäume im besiedelten Bereich als wertvolle Teile von Natur und Landschaft zu schützen.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient der
 - Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung
 - Herstellung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigungen und Lärm,
 - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung,
 - Bewahrung des kulturellen Erbes.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind:
 1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens **60 cm**,
 2. Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens **100 cm**,
 3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschkpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn mindestens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von **50 cm** aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder der Baumschutzsatzung zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,

2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
3. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 28.06.2006 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
4. Bäume, die als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig gesichert sind,
5. Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten,
6. Bäume, in besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG).

Baumfällungen oder andere Eingriffe sind für § 3 (4) Punkt 4. bis 6. bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz zu beantragen.

§ 4 Pflege und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich sind zu unterlassen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der geschützten Bäume
 - auf seine Kosten durchführt,
 - unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§6) zu beseitigen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakterliche Aussehen erheblich einwirken, das weitere Wachstum, die Vitalität oder Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch:
 1. Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

- (3) Nicht unter die Verbote fallen ordnungsgemäße Handlungen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach § 4 und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. von dem Zustand des geschützten Baumes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. der Baum so stark erkrankt ist, dass eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist,
3. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
4. ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben - auch bei einer Veränderung des Baukörpers (Verschiebung) oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne zumutbare Schwierigkeit möglich sind - sonst nicht verwirklicht werden kann,
5. der Zustand des Baumes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) oder
7. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern.

Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

- (2) Von den Verboten des § 5 können Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Zeulenroda-Triebes, Bauamt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan und mindestens ein Foto beizufügen, auf dem der Baum/ die Bäume eindeutig zu erkennen sind. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und unter Angabe der Art und des Stammumfanges (gemessen in 1 m Höhe) einzutragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet.

§ 7 Ersatzleistungen

- (1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann die Genehmigung unter der Auflage erfolgen, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf Kosten des Antragstellers zu pflanzen oder umpflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bei Laubbäumen bis zu 1,00 m und bei Nadelbäumen bis zu 1,20 m, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein einheimischer Baum, vorrangig Laubbaum, mit einem Mindeststammumfang von 12 cm (in der Qualität eines Hochstammes) zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter

Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Wenn der Mindeststammumfang für die Ersatzpflanzung (12 cm) geringer gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen sonst die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzpauschale in der Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach der Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 3 Satz 3 unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 1 nicht nachkommt,
 6. den Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Zeulenroda - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zeulenroda - vom 19.7.2001 und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Triebes (Baumschutzsatzung) vom 14. November 1997 mit deren Änderung außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 19.12.2007

gez.

Steinwachs
Bürgermeister